



Sachbearbeiter:

Postfach  
5201 Brugg 1

Gegründet 1928  
SRB + SRB Aargau

Bankverbindungen: NAB Brugg

André Walser  
Im Weiherhau 21  
5405 Dättwil

## Reglement Werbung auf RB Rennbekleidung

- 1.1 Dieses Reglement bezieht sich nur auf die Vereins-Rennbekleidung des Radfahrerbundes Brugg. Bei Fahrern in Sportgruppen ist deren Reglement massgebend.
- 1.2 Die Werbung auf der RB Rennbekleidung ist ab sofort gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gestattet.
- 1.3 Eigene Werbeflächen sind auf der Vorder- und Rückseite des Trikots sowie auf der Rückseite der Rennhose über dem Gesäss erlaubt, sofern sie die Schriftzüge und Aufdrucke des Trikots bzw. der Rennhose nicht bedecken.
- 1.4 Die Anzahl der Sponsoren und Werbeflächen ist unbeschränkt. Die Werbefläche darf aber auf dem Trikot 200 cm<sup>2</sup> und auf der Rennhose 100 cm<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- 1.5 Die maximale Grösse einer Werbung beträgt 100 cm<sup>2</sup>.
- 1.6 Grundsätzlich empfiehlt sich wegen dem farbigen Untergrund nur ein Aufdruck in schwarz. Bei Farbdruck ist die Vorlage vor dem Druck einem Vorstandsmitglied zur Beratung vorzulegen.
- 1.7 Werbeflächen die unseren Vereinsausrüster konkurrenzieren, insbesondere von Sportgeschäften sind nicht erlaubt.
- 1.8 Artikel 1.3.035N des SRB Reglements für Radrennen: *Den Fahrern ist es untersagt, mit Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden, etc. die einen rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck verfolgen oder sich rechtswidrig oder unsittlicher Mittel zur Zweckerfüllung bedienen, in irgend einer Weise im Werbe- oder Sponsoringbereich zusammenzuarbeiten (Verträge abschliessen), insbesondere sich Einnahmen aus solcher Partnerschaften zu verschaffen. Bei Widerhandlungen gegen dieses Verbot kann die Lizenz entzogen werden oder in Zukunft verweigert werden.*
- 1.9 Der Radfahrerbund Brugg behält sich vor, Fahrern die gegen die Bestimmungen verstossen die Prämien zu annullieren und die Lizenz zu entziehen.

Brugg, 21. Januar 2000